

BUNDESKANZLERAMT
 ÜBERSETZUNGSDIENST
 Zl. 11 803/VII

17. NOV 1978

Original-Einlauf
 = Stück samt Briefumschlag

Übersetzung aus dem Tschechischen

PROKLAMATION DER CHARTA 77

OK
 as
 Mr 20.3.

Am 13.10.1976 wurden in der Sammlung der Gesetze der ČSSR (Nr. 120) die "Internationalen Pakte über die bürgerlichen und politischen Rechte" veröffentlicht, die im Namen unserer Republik im Jahre 1968 unterzeichnet, im Jahre 1975 in Helsinki bestätigt und bei uns am 23.3.1976 in Kraft getreten sind. Seither haben auch unsere Bürger das Recht und unser Staat die Pflicht, sich nach ihnen zu richten.

Die Freiheit und Rechte der Menschen, die diese Pakte garantieren, sind wichtige zivilisatorische Werte, auf die in der Geschichte die Bestrebungen vieler fortschrittlicher Kräfte gerichtet waren und deren Gesetzgebung in bedeutsamer Weise zu einer humanen Entwicklung unserer Gesellschaft beitragen kann.

Wir begrüßen es deshalb, daß die Tschechoslowakische Sozialistische Republik diesen Pakten beigetreten ist.

Ihre Veröffentlichung gemahnt uns aber gleichzeitig neuerlich daran, wie viele bürgerliche Grundrechte in unserem Land - vorläufig - leider nur auf dem Papier gelten.

Völlig illusorisch ist beispielsweise das Recht auf freie Meinungsäußerung, das in Art. 19 des ersten Paktes garantiert wird: Zehntausenden Menschen wird es unmöglich gemacht, in ihrem Fach zu arbeiten, nur deshalb, weil sie von den offiziellen Ansichten abweichende Auffassungen vertreten. Sie sind dabei Opfer vielfältigster Diskriminierung und werden seitens der Behörden wie auch der gesellschaftlichen Organisationen schikaniert. Jedweder Möglichkeit, sich zur Wehr zu setzen, beraubt, werden sie praktisch Opfer einer Apartheid.

Hunderttausenden weiteren Bürgern wird die "Freiheit von Furcht" (Präambel des ersten Paktes) verwehrt, da sie gezwungen sind, in der dauernden Gefahr zu leben, daß sie, wenn sie ihre Ansichten kundtun, die Arbeits- und sonstigen Möglichkeiten verlieren.

Im Widerspruch zu Artikel 13 des zweiten Paktes, der allen das Recht auf Bildung gewährleistet, wird unzähligen jungen Leuten das Studium nur wegen ihrer Anschauungen oder sogar wegen der Anschauungen ihrer Eltern verwehrt. Zahllose Bürger müssen in der Angst leben, daß sie, falls sie sich entsprechend ihrer Überzeugung äußern würden, entweder selbst oder ihre Kinder des Rechts auf Bildung verlustig gehen könnten.

Die Geltendmachung des Rechtes, "Informationen oder Gedankengut jeder Art ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen

in Wort, Schrift oder Druck" oder "durch Kunstwerke sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben" (Punkt 2 des Artikels 19 des ersten Paktes) wird nicht nur außergerichtlich, sondern auch gerichtlich verfolgt, oftmals unter dem Deckmantel der kriminellen Beschuldigung (wie dies u.a. die eben abrollenden Prozesse mit jungen Musikern beweisen).

Die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung wird durch die zentrale Leitung aller Nachrichtenmedien und publizistischen und kulturellen Einrichtungen unterdrückt. Keine politische, philosophische oder wissenschaftliche Meinung oder künstlerische Äußerung, die nur etwas vom engen Rahmen der offiziellen Ideologie oder Ästhetik abweicht, kann veröffentlicht werden, eine öffentliche Kritik gesellschaftlicher Krisenerscheinungen wird unmöglich gemacht, die Möglichkeit der öffentlichen Verteidigung gegenüber unwahren und beleidigenden Anschuldigungen durch die offizielle Propaganda ist ausgeschlossen. (Der gesetzliche Schutz gegen "Angriffe auf Ehre und Ansehen", der durch Artikel 17 des ersten Paktes eindeutig garantiert wird, existiert in der Praxis nicht). Lügenhafte Beschuldigungen können nicht widerlegt werden und jeder Versuch, eine Abhilfe oder Richtigstellung auf gerichtlichem Wege zu erreichen, ist vergeblich. Im Bereiche des geistigen

und kulturellen Schaffens ist die öffentliche Diskussion ausgeschlossen. Viele wissenschaftlich und kulturell Schaffende werden nur deshalb diskriminiert, weil sie vor Jahren legal Auffassungen veröffentlicht oder offen zum Ausdruck gebracht haben, die die derzeitige politische Macht verurteilt.

Die Freiheit des Religionsbekenntnisses, die nachdrücklich in Art. 18 des ersten Paktes gewährleistet wird, wird systematisch eingeschränkt durch Machtwillkür, durch die Einengung der Tätigkeit der Geistlichen, über denen ständig die Gefahr der Verweigerung oder des Verlustes der staatlichen Zustimmung zur Ausübung ihrer Funktion schwebt, durch die existentielle und sonstige Verfolgung von Personen, die ihr religiöses Bekenntnis durch Wort oder Tat zum Ausdruck bringen, durch Unterdrückung des Religionsunterrichtes und dgl.

Das Mittel zur Beschränkung und oftmals auch zur völligen Unterdrückung einer Reihe bürgerlicher Rechte ist das System der faktischen Unterwerfung aller Institutionen und Organisationen im Staate unter die politischen Direktiven der Apparate der herrschenden Partei und die Entscheidung machtmäßig einflußreicher Einzelner. Die Verfassung der CSSR sowie die übrigen Gesetze und Rechtsnormen regeln weder den Inhalt noch die Form noch die Bildung und Anwendung solcher Entscheidungen, sie sind häufig nur

mündlich, den Bürgern insgesamt unbekannt und durch sie nicht kontrollierbar, ihre Urheber sind niemandem als sich selbst und ihrer Hierarchie verantwortlich, dabei haben sie jedoch in entscheidender Weise Einfluß auf die Tätigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Organe der Staatsverwaltung, der Justiz, der Gewerkschafts-, Interessens- und aller sonstigen gesellschaftlichen Organisationen, der übrigen politischen Parteien, der Unternehmungen, Betriebe, Anstalten, Behörden, Schulen und weiteren Einrichtungen, wobei ihre Weisungen auch vor dem Gesetz Vorrang haben. Kommen Organisationen oder Bürger bei der Auslegung ihrer Rechte und Pflichten in Widersprüche mit der Direktive, so können sie sich nicht an eine unparteiische Institution wenden, da keine existiert. Durch all dies werden die Rechte, die sich aus Art. 21 und 22 des ersten Paktes (das Recht, sich zusammenzuschließen, und Verbot jedweder Einschränkung seiner Ausübung) wie auch aus Art. 25 (gleiches Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen) und Art. 26 (Ausschluß der Diskriminierung vor dem Gesetz) ergeben, ernsthaft eingeschränkt. Dieser Zustand verwehrt es auch den Arbeitern und übrigen Werk-tätigen, ohne jedwede Beschränkung gewerkschaftliche und sonstige Organisationen zum Schutz ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu gründen und vom Streikrecht freien Gebrauch zu machen (Punkt 1, Art. 8 des zweiten Paktes).

Weitere Bürgerrechte einschließlich des ausdrücklichen Verbotes "willkürlicher Eingriffe in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr"(Art. 17 des ersten Paktes) werden in bedenklicher Weise auch dadurch verletzt, daß das Innenministerium in verschiedenartigster Weise das Leben der Bürger kontrolliert, beispielsweise durch Abhören der Telefone und Wohnungen, Kontrolle der Post, persönliche Beobachtung, Hausdurchsuchungen, Errichtung eines Netzes von Informanten aus den Reihen der Bevölkerung (die häufig durch unzulässige Drohungen oder Versprechungen gewonnen werden) und dgl. Häufig greift es dabei in die Entscheidungen der Arbeitgeber ein, inspiriert diskriminatorische Aktionen der Behörden und Institutionen, beeinflußt die Justizorgane und leitet auch Propagandakampagnen der Nachrichtenmedien. Diese Tätigkeit ist nicht gesetzlich geregelt, sie ist geheim und der Bürger kann sich gegen sie in keiner Weise wehren. In Fällen politisch motivierter Strafverfolgung verletzen sie die Untersuchungs- und Justizrechte der Beschuldigten und ihrer Verteidigung, die durch Art. 14 des ersten Paktes wie auch durch die tschechoslowakischen Gesetze garantiert werden. In den Gefängnissen wird mit den so verurteilten Leuten in einer Weise vorgegangen, die die menschliche Ehre der Gefangenen verletzt, ihre Gesundheit gefährdet und versucht, sie moralisch zu zerbrechen.

Allgemein wird auch Punkt II des Art. 12 des ersten Paktes verletzt, der den Bürgern das Recht zum freiwilligen Verlassen ihres Landes gewährleistet. Unter dem Vorwand des "Schutzes der nationalen Sicherheit" (Punkt 3) wird dieses Recht an diverse unzulässige Bedingungen geknüpft. Willkürlich wird auch bei der Erteilung von Einreisevisa an fremde Staatsangehörige vorgegangen, von denen viele die CSSR nur deshalb nicht besuchen dürfen, weil sie mit bei uns diskriminierten Personen arbeitsmäßige oder freundschaftliche Kontakte hatten.

Einige Bürger - sei es privat, sei es am Arbeitsplatz oder öffentlich, was praktisch nur in den ausländischen Nachrichtenmedien möglich ist - machen auf die systematische Verletzung der Menschenrechte und demokratischen Freiheiten aufmerksam, ihre Stimmen bleiben jedoch größtenteils ohne Echo oder sie werden Gegenstand von Untersuchungen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der bürgerlichen Rechte im Land fällt selbstverständlich der politischen und staatlichen Macht zu. Aber nicht nur ihr. Jeder trägt seinen Teil der Verantwortung für die allgemeinen Verhältnisse und somit auch für die Einhaltung der gesetzlich verankerten Pakte, die hiezu nicht nur die Regierungen, sondern auch alle Bürger verpflichten.

Das Gefühl dieser Mitverantwortlichkeit, das Vertrauen im Sinne der bürgerlichen Engagiertheit und der Wille hiezu sowie die gemeinsame Notwendigkeit, nach einem neuen und wirksameren Ausdruck derselben zu suchen, brachten uns auf die Idee, die Charta 77 zu schaffen, deren Entstehung wir heute bekanntgeben.

Die Charta 77 ist eine freie, formlose, offene Gemeinschaft von Menschen verschiedener Überzeugungen, verschiedenen Glaubens und verschiedener Professionen, die der Wille verbindet, einzeln wie auch gemeinsam sich für die Respektierung der Bürger- und Menschenrechte in unserem Land und in der Welt einzusetzen. Jener Rechte, die beide gesetzlich verankerten Pakte dem Menschen zuerkennen. Die Schlußakte der Konferenz von Helsinki, zahlreiche weitere internationale Dokumente sind Ausdruck der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO.

Die Charta 77 entspringt auf der Grundlage der Solidarität und Freundschaft von Menschen, die die Sorge um das Schicksal der Ideale teilen, mit denen sie sich verbunden haben und ihr Leben und ihre Arbeit verbinden.

Die Charta 77 ist keine Organisation, sie hat keine Statuten, ständigen Organe und keine organisatorisch begründete Mitgliedschaft. Ihr gehört jeder an, der mit

ihrer Idee übereinstimmt, an ihrer Arbeit teilhat und sie unterstützt.

Die Charta 77 ist keine Plattform für eine oppositionelle politische Tätigkeit. Sie will dem allgemeinen Interesse dienen, wie viele ähnliche Initiativen in verschiedenen Ländern im Westen wie im Osten. Sie will somit keine eigenen Programme politischer oder gesellschaftlicher Reformen oder Änderungen abstecken, sondern im Bereiche ihres Wirkens einen konstruktiven Dialog mit der politischen und staatlichen Macht insbesondere dadurch führen, daß sie auf verschiedene konkrete Fälle der Verletzung der Menschen- und Bürgerrechte aufmerksam machen, ihre Dokumentation vorbereiten, Lösungen vorschlagen, verschiedene allgemeinere Vorschläge zur Vertiefung dieser Rechte und ihrer Garantien vorlegen und als Mittlerin in allfälligen Konfliktsituationen wirken wird, die die Rechtlosigkeit hervorrufen kann, und dgl.

Durch ihren symbolischen Namen betont die CHARTA 77, daß sie an der Schwelle des Jahres entsteht, das zum Jahr der Rechte der politischen Gefangenen proklamiert worden ist und in dem die Belgrader Konferenz die Erfüllung der Verpflichtungen von Helsinki prüfen soll. Als Signatare dieser Proklamation betrauen wir Prof. Dr. Jan Patočka, Dr. h.c. Václav Havel und Prof. Dr. Jirí Hájek, Dr.Sc.

mit der Aufgabe von Sprechern der CHARTA 77. Diese Sprecher vertreten sie als Bevollmächtigte sowohl vor den staatlichen und sonstigen Organisationen wie auch vor unserer und der Weltöffentlichkeit und garantieren durch ihre Unterschriften die Authentizität ihrer Dokumente. Sie werden in uns und in den weiteren Bürgern, die sich anschließen, ihre Mitarbeiter haben, die mit ihnen an den erforderlichen Verhandlungen teilnehmen werden, Teilaufgaben übernehmen und mit ihnen jedwede Verantwortung teilen werden.

Wir vertrauen darauf, daß die CHARTA 77 dazu beitragen wird, daß in der Tschechoslowakei alle Bürger als freie Menschen leben und arbeiten.

Prag, 1. Jänner 1977